

Kurztitel

Feuerschutzsteuergesetz 1952

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 198/1952

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

22.11.1952

Außerkrafttretensdatum

12.01.1993

Text**Gegenstand der Steuer.**

§ 1. (1) Der Steuer unterliegt die Entgegennahme von Versicherungsentgelten aus Feuerversicherungen, wenn die versicherten Gegenstände bei der Entgegennahme des Versicherungsentgeltes im Inland sind.

(2) Eine Feuerversicherung wird auch begründet, wenn zwischen mehreren Personen oder Personenvereinigungen vereinbart wird, solche Schäden gemeinsam zu tragen, die den Gegenstand einer Feuerversicherung bilden können.

(3) Der Steuer unterliegt nicht die Entgegennahme von Versicherungsentgelten aus Feuerversicherungen bei bauerlichen Brandschadenversicherungsvereinen, die vorwiegend die Gewährung von Sachleistungen (Hand- und Spanndienste) zum Gegenstand haben. (BGBI. Nr. 57/1948, Art. II lit. a.)